

**Bekanntmachung
Gemeinde Eldingen
Az.: 511.08.09.01**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ der Gemeinde Eldingen, in Eldingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
Öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i.V. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Die Gemeinde Eldingen hat mit der Entscheidung durch den Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 09.07.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ gefasst und gleichzeitig die Form der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung festgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Östlich Frehmbecksfeld“ ist seit dem 02.09.2004 rechtskräftig. Mit der Aufstellung wurde am östlichen Ortsrand von Eldingen ein Wohngebiet festgesetzt und ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgehoben.

Für den im Nordosten des Plangebietes festgesetzten Spielplatz gibt es keinen Bedarf mehr. Der Bereich soll daher der Wohnnutzung zugeführt werden. Zudem soll ein Fuß-/Radweg von der nördlichen Stichstraße zur Kreisstraße K 38 ermöglicht werden. Außerdem ist geplant, im Norden entlang der K 38 einen Radweg zu schaffen. Um die Vorhaben zu ermöglichen, wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan dient der Entwicklung und Nachverdichtung bereits bestehender Bauflächen (im Siedlungsbereich von Eldingen). Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, d. h. der errechnete Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, liegt mit ca. 1.709 m² weit unter 20.000 m².

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, für die gemäß Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Auch sind von dem Vorhaben keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung aufzustellen.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4) abgesehen werden.

Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden. Weiter besagt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass in Fällen, in denen die Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind.

Im Rahmen der bereits erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestand die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung und die Gelegenheit der Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Anregungen wurden keine vorgestellt.

Die Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ und der Begründung liegen vom

15.03.2021 bis 15.04.2021

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

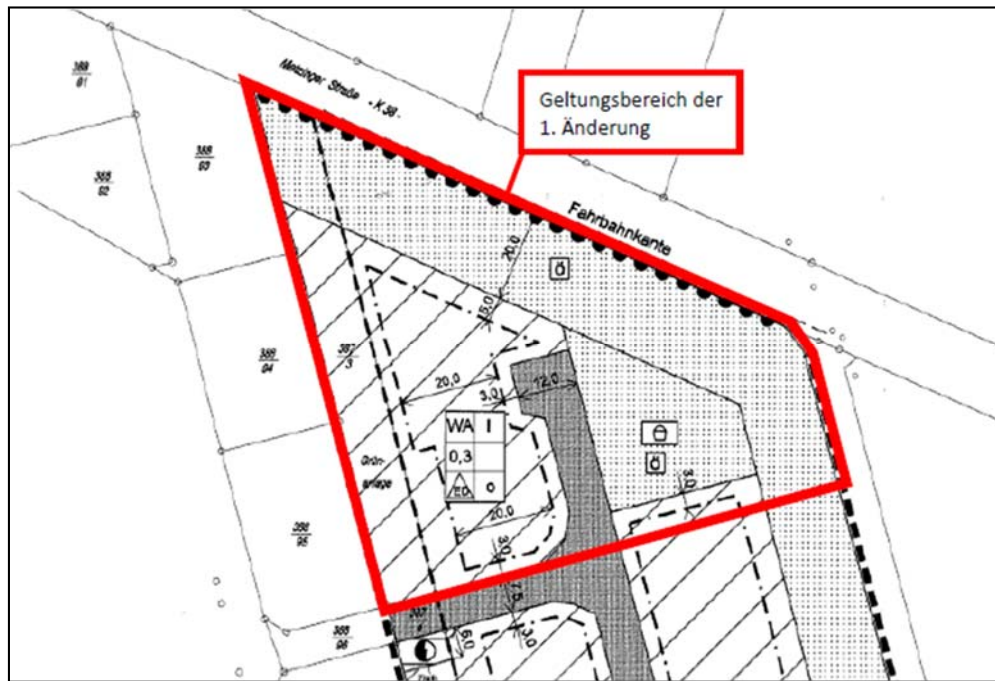
öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen außerhalb der Besucherzeiten, jedoch während der genannten Zeiten ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf veröffentlicht.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird vor dem Betreten des Rathauses um eine Terminabsprache gebeten. Im Rathaus ist das Tragen einer Mund- / Nasenbedeckung erforderlich.

Die 1. Änderung erfolgt für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“. Das Plangebiet liegt im Osten von Eldingen südlich der Kreisstraße K 38 „Metzinger Straße“.

Die Lage und der Zuschnitt sind in der folgenden Planübersicht dargestellt.



Jedermann kann Anregungen zu den Entwürfen und der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ vorbringen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Lachendorf ist auf der Homepage veröffentlicht.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lachendorf, 02.03.2021
gez. Hebecker
Gemeindedirektor